

**Geschäftsordnung
des Vorstandes des Literaturhaus Magdeburg e.V.
(beschlossen am 29. November 2004)**

Der Vorstand des Literaturhaus Magdeburg e.V. gibt sich auf der Grundlage des § 6 seiner Vereinssatzung folgende Geschäftsordnung:

1. Der Vorstand des Vereins tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, dabei ist zu beachten, dass die Veranstaltungsplanung für das nächste Kalenderjahr im ersten Halbjahr erfolgt.

2. Die Vorstandsmitglieder nehmen innerhalb der Vorstandstätigkeit folgende spezielle Verantwortlichkeiten wahr:
 - 2.1. Der/die Vorsitzende
 - Außenvertretung (gemeinsam mit einem/einer Stellvertreter/in) des Vereins gegenüber kommunalen und Landesbehörden
 - offizielle Vertretung des Vereins gegenüber den Vereinen und Institutionen, die im Literaturhaus ihren Sitz haben sowie anderen gemeinnützigen Organisationen, die auf dem Gebiet der Kultur tätig sind
 - Koordinierung der Durchführung aller unter § 6 Abs. 5 der Satzung des Vereins genannten Aufgaben des Vorstandes
 - Bankzeichnungsvollmacht
 - Hauptverantwortung Öffentlichkeitsarbeit
 - Einwerbung von Drittmitteln

 - 2.2. Die Stellvertreter der/des Vorsitzenden
 - Außenvertretung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Vereins gegenüber kommunalen und Landesbehörden
 - Bankzeichnungsvollmacht
 - Beratung des Vorstandes
 - Zusammenarbeit mit dem Beirat des Vereins
 - Einwerbung von Drittmitteln

 - 2.3. Der/die Beisitzer/in
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Unterstützung und Beratung des Vorstandes im kulturellen Bereich
 - Einwerbung von Drittmitteln

2.4. Der/die Schatzmeister/in

- Erstellung des vom Vorstand zu beschließenden jährlichen Finanz- und Haushaltsplanes des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer sowie laufende Kontrolle über dessen Einhaltung
- halbjährliche Berichterstattung über die Finanzbewirtschaftung gegenüber dem Vorstand
- Berichterstattung über die Finanzbewirtschaftung in der jährlichen Mitgliederversammlung
- Bankzeichnungsvollmacht (gemeinsam mit 2.1. oder 2.2.)
- Einwerbung von Drittmitteln

3. Der Vorstand des Vereins bestellt einen/eine Geschäftsführer/in, der/die dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist

3.1. Zu den Aufgaben des/der Geschäftsführers/in gehören:

- Erstellung des vom Vorstand zu beschließenden jährlichen Finanz- und Haushaltsplans des Vereins gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in
- eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Finanzmittel im Rahmen des Finanz- und Haushaltsetats
- Kontrolle der finanzökonomischen sowie bank- und kassentechnischen Abwicklung aller Finanzgeschäfte
- Bankzeichnungsvollmacht
- Vorbereitung und Bearbeitung von Personalentscheidungen des Vereins
- eigenverantwortliche Führung der Geschäfte des Vereins entsprechend der Festlegungen des Vorstandes
Weisungsberechtigung gegenüber den Angestellten des Vereins
- Zeichnungsberechtigung des laufenden Schriftverkehrs, sofern er nicht die offizielle Vertretung des Vereins nach außen betrifft
- Wahrnehmung der laufenden Geschäftsverbindungen zu anderen kulturellen Einrichtungen sowie der für die Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben entsprechend des Überlassungsvertrages notwendigen Einrichtungen

3.2. Der/die Geschäftsführer/in erhält für diese Tätigkeit ab dem 1. Januar 2005 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro.

3.3. Der/die Geschäftsführer/in haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3.4. Der Verein schließt zugunsten des/der Geschäftsführers/in eine Haftpflichtversicherung ab, die die Ansprüche Dritter – soweit sie versicherbar sind – in angemessenem Rahmen abdeckt.

4. Betreffen notwendige Abstimmungen des Vorstandes Themen, die sich vorrangig oder ausschließlich auf die im Literaturhaus ansässigen Mitgliedsvereine oder Institutionen beziehen, ist damit der erweiterte Vorstand zu beauftragen. Bei diesen Abstimmungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

5. Ein Mitglied des Vorstandes soll bei einer Beschlussfassung des Vorstandes nicht mitwirken, wenn es sich um eigene Angelegenheiten handelt, auch wenn das Vorstandsmitglied nur mitberechtigt oder mitverpflichtet ist.